

Bekanntmachung

gemäß § 4 Abs. 1 LUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG

Naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der Firma Andreas Giese Schüttguthandel GmbH für den Kies- und Sandabbau mit Verfüllung

Der Firma Andreas Giese Schüttguthandel GmbH beantragt den Kies- und Sandabbau zur Herstellung von Straßenbaustoffen in der Gemeinde und Gemarkung Mözen, Flur 005, Flurstücke 33/4, 36/1, 37/2 (tlw.), 44/1, 46/1, 47/1, 52/1, 54/1, 58/1, 61/1, 68/1, 76/1, 78/1, 77, 79, 123, 124 und 127.

Die Antragsfläche liegt nördlich der Gemeinde Leezen/ Krems I (1.500 m Entfernung), südlich von Mözen (1.500 m Entfernung), östlich der Gemeinde Kükels (800 m Entfernung) und westlich an der B 432.

Das Vorhabensgebiet umfasst ca. 20 ha, wobei nur rund 18 ha Abbaufäche sind. Die Differenz bilden die Abstandflächen und die Betriebsfläche. Der Kiesabbau soll innerhalb von maximal 25 Jahren abgeschlossen sein. Der Kies wird in einer Tiefe von ca. 24,40 bis 27,00 m über Normalhöhennull überwiegend im Trockenabbau gewonnen. In einigen Bereichen ist zudem das Verfahren der Nassauskiesung geplant. Nach der Wiederverfüllung auch mit Fremdböden wird eine extensive Grünlandnutzung mit neuen Knickstrukturen als Ausgleich hergestellt.

Über die beantragte Genehmigung des Neuvorhabens ist nach § 17 Abs. 1 letzter Halbsatz Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 11a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zu entscheiden.

Für die Entscheidung zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für den beantragten Kies- und Sandabbau ist aufgrund Nr. 4.1.2 der Anlage 1 des LUVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig. Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 4 Abs. 1 LUVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht für ein Neuvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In der ersten Stufe wurde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die beantragte Vorhabenfläche grenzt an zwei weitere Kiesgruben im Süden an. Ein kumulierendes Vorhaben nach § 10 Abs. 4 UVPG liegt nicht vor.

Unmittelbar westlich angrenzend der Vorhabenfläche befindet sich das FFH-Gebiet "Leezener Au-Niederung und Hangwälder". Eine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht.

Das EU-Vogelschutzgebiete „Barker und Wittenborner Heide“ und das Naturschutzgebiet „Wittenborner Heide“ befinden sich nordwestlich des Vorhabengebietes in einer Entfernung von 5.000 m. Des Weiteren befinden sich dort die Landschaftsschutzgebiete „Mözener See“, „Leezener (Neversdorfer) See“ und „Travetal“.

Darüber hinaus liegen Knicks als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG vor.

In der zweiten Stufe wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für das Naturschutzgebiet „Wittenborner Heide“ und das Vogelschutzgebiet „Barker und Wittenborner Heide“ besteht aufgrund der Entfernung von 5.000 m keine Betroffenheit. Ebenfalls können Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete „Mözener See“, „Leezener (Neversdorfer) See“ und „Travetal“ aufgrund ihrer Entfernungen zur Vorhabenfläche ausgeschlossen werden.

Das FFH-Gebiet "Leezener Au-Niederung und Hangwälder" ist unmittelbar westlich angrenzend zur Vorhabenfläche. Betroffene Lebensraumtypen (LRT) von besonderer Bedeutung sind: Leezener Au (LRT 3260), Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) und Auwald (LRT 91E0*). Es kann durch die veränderte Landnutzung für bestimmte Arten(-gruppen) zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung ihrer Lebensräume kommen. Für den potentiell vorkommen Fischotter als Art mit besonderer Bedeutung werden jedoch keine erheblichen Auswirkungen oder Störungen prognostiziert. Um den Hangwald zu schützen, ist ein Mindestabstand von 30 m vorgesehen. Die FFH-Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führt und Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Leezener Au-Niederung und Hangwälder“ ausgeschlossen werden können.

Für die betroffenen Knicks wird als Ausgleich jeweils Knick umgesetzt oder neu angelegt. Zu den erhaltenden (Rand-)Knicken ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Bei Einzelbäumen sind zusätzlich ein 1,5 m breiter Pufferstreifen vorgesehen. Die geschützten Knicks werden somit ausgeglichen.

Die Prüfung der in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien^[HK1] der standortbezogenen Vorprüfung ergibt, dass das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit sind erhebliche Umweltauswirkungen gemäß § 7 Abs. 2 UVPG nicht ersichtlich.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg, Rosenstraße 28a, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 15.04.2024

Kreis Segeberg
Der Landrat
untere Naturschutzbehörde
Az. 670035.6120.1609.23-0001